



Merkblatt PKSH 2018

Ab 1. Januar 2018 gelten die neuen versicherungstechnischen Grundlagen. In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich das auf die Rentenleistungen auswirkt.

ALLGEMEINE FRAGEN ZU DEN VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN

WELCHE BEDEUTUNG HABEN DIE SOGENANTEN «TAFELN» IN DER VORSORGE?

Die Tafel, auch Sterbetafel genannt, gibt Auskunft, wie viele Personen einer grossen Gruppe pro Altersjahr sterben. Es lassen sich die Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes und die Lebenserwartung einer Person in einem bestimmten Alter errechnen. Für die Berechnung des Umwandlungssatzes ist die Lebenserwartung einer Person im Alter von 65 Jahren wichtig.

Wird von einer zu tiefen Lebenserwartung ausgegangen, erhalten die Rentenbeziehenden pro Jahr eine zu hohe Rente. Das Geld, das sie während ihrer Berufstätigkeit für ihre eigene Rente angespart haben, reicht so eigentlich nicht bis zum Lebensende. Die Rente ist aber bis zum Tod garantiert, das fehlende Geld muss deshalb über den Kapitalmarkt erwirtschaftet oder von Berufstätigen querfinanziert werden. Diese systemwidrige Umverteilung findet bereits heute statt.

WAS IST EIN DECKUNGSGRAD?

Der Deckungsgrad entspricht dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgevermögen. Bei einem Deckungsgrad von unter 100% wird von einer Unterdeckung gesprochen, bei über 100% von einer Überdeckung. Im Vergleich zum versicherungstechnischen Deckungsgrad (offizieller Deckungsgrad) liegt der ökonomische Deckungsgrad tiefer, weil in diesem Fall das den laufenden Renten zugrundeliegende Kapital mit einem risikofreien Zinssatz berechnet wird. Diese Methode entspricht eher der Risikofähigkeit einer Pensionskasse.

WAS IST DER TECHNISCHE ZINSSATZ?

Der technische Zinssatz ist der derjenige Zinssatz der in Zukunft auf dem Vorsorgevermögen im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um die laufenden Renten finanzieren zu können. Er muss deshalb so festgelegt werden, dass er mit grosser Sicherheit dem langfristig erwarteten Anlageertrag entspricht. Wird der technische Zinssatz reduziert, muss das den laufenden Renten zugrundeliegende Vorsorgevermögen erhöht werden, damit die Renten in unveränderter Höhe weiterhin geleistet werden können.

WAS IST EIN UMWANDLUNGSSATZ?

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit welchem das Sparguthaben im Zeitpunkt des Altersrücktrittes in die jährliche Altersrente umgerechnet wird. Beispiel: Rücktrittsalter 65, Sparguthaben 500'000 CHF, Umwandlungssatz 5.20%. Die jährliche Rente beträgt 5.20% von 500'000 CHF, also 26'000 CHF.

Der Umwandlungssatz muss so festgelegt sein, dass das Sparguthaben bei der Pensionierung die künftigen Renten finanzieren kann. Entscheidend ist daher, von welcher Lebenserwartung und von welchem technischen Zinssatz ausgegangen wird.

WARUM SINKT DER DECKUNGSGRAD, WENN DER TECHNISCHE ZINSSATZ REDUZIERT WIRD?

Je tiefer der technische Zinssatz ist – und in der Folge auch die erwartete Rendite – desto tiefer ist auch die berechnete Rente. Da aber bereits laufende Renten nicht reduziert werden dürfen, muss das ihnen zugrunde liegende Vorsorgevermögen erhöht werden, d. h. die Verpflichtungen der PKSH steigen und der Deckungsgrad sinkt.

ALLGEMEINE FRAGEN ZUR ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN

WIE KOMMT DIE PKSH AUF DIE NEUEN VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN? WAS WAREN DIE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN?

Die Berechnungen der Verpflichtungen der Pensionskassen basieren auf biometrischen Grundlagen, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit, zu sterben, invalid zu werden oder zu heiraten. Diese Wahrscheinlichkeiten werden aus Statistiken gewonnen, die aufgrund von Beobachtungen grosser Versichertenbestände über mehrere Jahre erstellt werden. Die Zusammenstellung aller Wahrscheinlichkeiten wird als «technische Grundlagen» bezeichnet. Die technischen Grundlagen müssen regelmässig, in der Regel nach 5 bis 10 Jahren, den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Die PKSH verwendet als technische Grundlage seit dem 1. Januar 2013 die Tarife «VZ 2010», ab dem 1. Januar 2018 die Tarife «VZ 2015». Basisdaten für diese Tarife geben 21 Pensionskassen mit öffentlichrechtlichen Arbeitgebern. Die gleichen Grundlagen verwendet auch die Pensionskasse der Stadt Zürich oder die BVK.

Die zweite massgebende Berechnungsgrundlage ist der technische Zinssatz. Dabei handelt es sich um den für einen Rentenbeziehenden lebenslang garantierten Zinssatz. Die PKSH hat diesen auf 2% festgesetzt. Basis dafür bildet die langfristige Renditeerwartung von 2.5%, diese kann variieren, weshalb der technische Zinssatz tiefer angesetzt werden muss.

Mit diesen Grundlagen werden für die PKSH künftig die Voraussetzungen geschaffen, aus eigener Kraft einen höheren Deckungsgrad erreichen zu können, wodurch sie künftig auch wieder Teuerungszulagen auf laufende Renten gewähren kann.

WÄHREND DER LETZTEN JAHRE STIEG DER DECKUNGSGRAD KONTINUIERLICH. WIESO SIND TROTZDEM MASSNAHMEN NÖTIG?

Mit den zurzeit verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen wird die finanzielle Situation nicht korrekt abgebildet. Die Rentenbeziehenden leben heute länger, als bei der Berechnung der Altersrente zum Zeitpunkt der Pensionierung angenommen wurde. Diese zusätzliche Verpflichtung sowie das seit Jahren anhaltende tiefe Zinsumfeld zwingen die Pensionskassen dazu, ihre Grundlagen anzupassen.

IST AUFGRUND DER NEUEN VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN EINE FRÜHPENSIONIERUNG NOCH MÖGLICH ODER WIRD DER VERSICHERTE IN EINE FRÜHPENSIONIERUNG GEDRÄNGT?

Ob sich eine Frühpensionierung lohnt, muss jeder Versicherte individuell überprüfen. Die PKSH hat die Abfederungsmassnahmen auf ältere Versicherte oder solche, die kurz vor der Pensionierung stehen, ausgelegt. Das heisst, deren Sparguthaben wird erhöht, ohne dass dies die Betroffenen direkt mitfinanzieren müssen. Ausserdem werden für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 das 57. Altersjahr vollendet haben (d. h. Jahrgang 1960 und älter), die Umwandlungssätze auf den 31. Dezember 2017 gerechnet festgeschrieben (eingefroren). Damit soll verhindert werden, dass Versicherte aufgrund der beschlossenen Massnahmen vorzeitig in die Pensionierung gedrängt werden. Die PKSH bietet den Versicherten auf Wunsch Unterstützung und Beratung an.

WAS BEDEUTET DIE ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN FÜR MEINE KÜNFTIGEN RENTENLEISTUNGEN?

Alle Aktivversicherten können sich über ihre persönliche Vorsorgesituation informieren. Hier finden Sie ein [Rechentool](#) zur Simulation eines Vergleiches der bisherigen und der neuen Altersrente.

WAS PASSIERT MIT DEN INDIVIDUELLEN EXTRAGUTSCHRIFTEN, WENN ICH VORZEITIG IN PENSION GEHE?

Die individuellen Extragutschriften werden über 3 Jahre Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben, d. h. jährlich zu 1/3 und erstmals am 31. Dezember 2018. Bei einer Pensionierung werden Ihnen die offenen Aufwertungsgutschriften sofort komplett überschrieben. Bei einem Austritt aus der PKSH verfallen sie.

WAS PASSIERT MIT DEN EXTRAGUTSCHRIFTEN, WENN ICH DIE PENSIONSASSE WECHSLE?

Die individuellen Extragutschriften werden über 3 Jahre jährlich Ihrem Sparguthaben gutgeschrieben, d. h. jährlich zu 1/3. Die beim Austritt (nicht Pensionierung, nicht Invalidisierung) ausstehenden Extragutschriften werden nicht übertragen.

GIBT ES DIE ÜBERGANGSRENTE WEITERHIN?

Die Übergangsrente bleibt eine Vertragsoption des Arbeitgebers. Es sind seitens der PKSH keine Änderungen geplant.

WELCHE FASSUNG DES VORSORGEREGLEMENTS IST BEI EINER (TEIL-) PENSIONIERUNG PER 31. DEZEMBER 2017 MASSGEBEND?

Massgebend ist diejenige Fassung, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles Gültigkeit hat. Bei einer (Teil-) Pensionierung per 31. Dezember 2017 sind die bisherigen reglementarischen Vorgaben (Vorsorgereglement 2017) massgebend.

FRAGEN ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMWANDLUNGSSATZ

GEMÄSS BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE GILT EIN UMWANDLUNGSSATZ VON 6.8%. WESHALB BEZAHLT DIE PKSH NUR NOCH 5.20% BEISPIELWEISE IM ALTER 65?

Die Vorsorgeleistungen der PKSH gehen weit über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus, beispielsweise sind bei der PKSH die Sparbeiträge rund doppelt so hoch, als dies gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vorgeschrieben ist. Insgesamt sind deshalb die gesetzlichen Mindestvorgaben bei Weitem eingehalten.

HABEN FRAUEN UND MÄNNER DEN GLEICHEN UMWANDLUNGSSATZ?

Die PKSH unterscheidet bei der Berechnung von Vorsorgeleistungen nicht zwischen den Geschlechtern.

WIE LANGE SIND DIE NEUEN UMWANDLUNGSSÄTZE GÜLTIG?

Die Pensionskasse prüft ihre versicherungstechnischen Grundlagen jährlich. In der Vergangenheit wurden sie ungefähr alle fünf Jahre angepasst. Neben der künftigen Lebenserwartung ist v. a. die erwartete Rendite der Vermögensanlagen massgebend. Da die benötigte Soll-Rendite durch die aktuellen Massnahmen deutlich gesenkt werden konnte, könnte sich die Häufigkeit der Anpassung reduzieren.

UMWANDLUNGSSÄTZE AB 1. JANUAR 2018

| ALTER | HEUTE | NEU | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-----|
| | | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1956 | 1958 | 1959 | 1960 | ... |
| 60 | 5.15% | | | | | | 4.87% | 4.69% | 4.51% | ... |
| 61 | 5.27% | | | | | 5.05% | 4.87% | 4.69% | 4.64% | ... |
| 62 | 5.39% | | | | 5.23% | 5.05% | 4.87% | 4.78% | 4.78% | ... |
| 63 | 5.52% | | | 5.34% | 5.23% | 5.05% | 4.92% | 4.92% | 4.92% | ... |
| 64 | 5.66% | | 5.45% | 5.34% | 5.23% | 5.06% | 5.06% | 5.06% | 5.06% | ... |
| 65 | 5.80% | 5.57% | 5.45% | 5.34% | 5.23% | 5.20% | 5.20% | 5.20% | 5.20% | ... |
| 66 | 5.96% | 5.57% | 5.45% | 5.34% | 5.34% | 5.34% | 5.34% | 5.34% | 5.34% | ... |

Die Zahlen in der Tabelle gelten für den Geburtsmonat Dezember.

FRAGEN ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE LEISTUNGEN

SIND DIE LAUFENDEN RENTEN VON DER ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGEN BETROFFEN?

Laufende Altersrenten sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge garantiert. Sie sind in der Folge von der Umstellung nicht betroffen.

ERHALTE ICH EINE HÖHERE RENTE, WENN ICH MICH VOR DEM 1. JANUAR 2018 PENSIONIEREN LASSE?

Nein, dank der Besitzstandgarantie ist die per 31. Dezember 2017 berechnete Altersrente als Mindestrente garantiert.

WERDEN DIE RENTEN EINER ALLFÄLLIGEN TEUERUNG ANGEPAST?

Die heutigen Rentenbeziehenden der PKSH sind zu unterschiedlichen Bedingungen in Pension gegangen. Bei Pensionierungen bis 2007 wurde die Rentenhöhe mit einem technischen Zinssatz von 4.0% ermittelt. Bei Pensionierungen ab 2008 bis Ende 2013 liegt ein technischer Zinssatz von 3.5% zugrunde, ab 2014 bis Ende 2017 3.0% und ab 2018 wird mit 2% gerechnet. Die Verwaltungskommission wird eine faire Lösung ausarbeiten, so dass bei künftigen Teuerungszulagen nicht nur die aufgelaufene Teuerung, sondern auch dem der Rente zugrunde liegende Zinssatz berücksichtigt wird.

SINKT DURCH DIE UMWANDLUNGSSATZ-REDUKTION DIE ALTERSRENTE FÜR ALLE GLEICHERMASSEN?

Die Reduktion der Umwandlungssätze wird von verschiedenen Massnahmen begleitet.

- Die Sparbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden leicht erhöht, indem der Koordinationsabzug reduziert und somit die versicherte Besoldung erhöht wird. Dabei bleibt das Beitragsverhältnis (60% Arbeitgeber, 40% Arbeitnehmer) unverändert. Dadurch ist sichergestellt, dass das modellmässige Leistungsniveau der PKSH nur wenig angepasst werden muss.
- Weil diese Sparbeitragsserhöhung älteren Versicherten, die vor der Pensionierung stehen, weniger bringt, wurden zusätzlich Abfederungsmassnahmen beschlossen. So werden die individuellen Sparguthaben der Versicherten mit Jahrgängen 1970 und älter durch individuelle Extragutschriften erhöht. Die Höhe der Extragutschriften ist so bemessen, dass jeder Jahrgang im Durchschnitt etwa dieselbe Reduktion zu verkraften hat. Die Extragutschriften sowie die Übergangs-Umwandlungssätze ermöglichen einen möglichst linearen Verlauf zum neuen Leistungsniveau.
- Für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 das 57. Altersjahr vollendet haben (d. h. Jahrgang 1960 und älter), werden die Umwandlungssätze auf den 31. Dezember 2017 gerechnet festgeschrieben (eingefroren). Damit wird eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass bei späterer Pensionierung keine tiefere Rente resultiert als diejenige, welche bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2017 zur Anwendung käme. Mit den künftigen Altersgutschriften wird die Rente bei einer späteren Pensionierung nach wie vor höher sein (Weiterarbeiten wird in jedem Fall belohnt). Damit wird auch sichergestellt, dass niemand wegen der beschlossenen Umstellungen zu einer vorzeitigen Pensionierung gedrängt wird.

INDIVIDUELLE EXTRAGUTSCHRIFTEN AUF DEN SPARGUTHABEN

| JAHRGANG | IN % SPARGUTHABEN | JAHRGANG | IN % SPARGUTHABEN |
|----------|-------------------|----------|-------------------|
| 1970 | 0.2% | 1961 | 2.5% |
| 1969 | 0.4% | 1960 | 3.0% |
| 1968 | 0.6% | 1959 | 3.5% |
| 1967 | 0.8% | 1958 | 4.0% |
| 1966 | 1.0% | 1957 | 4.5% |
| 1965 | 1.2% | 1956 | 4.5% |
| 1964 | 1.4% | 1955 | 4.5% |
| 1963 | 1.6% | 1954 | 4.5% |
| 1962 | 2.0% | 1953 | 4.5% |

WAS ÄNDERT SICH AN DEN LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT UND TOD?

Die bisherigen Risikoleistungen bleiben bestehen.

IN WELCHEM FALL BLEIBT DAS LEISTUNGSNIVEAU NICHT ERHALTEN?

Entscheidend für Leistungen in der Altersvorsorge sind immer auch die Zinserwartungen. Ob das Leistungsniveau im individuellen Fall erhalten werden kann, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Median (d. h. gleichviele Abweichungen sind höher resp. tiefer) beträgt die mutmassliche Rentenreduktion, ausgehend von der heutigen Zinserwartung, rund 6%. Bei Versicherten, welche sich sehr stark eingekauft, ihren Beschäftigungsgrad reduziert oder heute einen deutlich tieferen Lohn als früher haben, kann die Abweichung höher sein. Bei Versicherten mit hohen Einkaufslücken, z. B. infolge fehlender Beitragsjahre, ist die Abweichung tiefer. Als Massnahme für ältere Versicherte oder solche, die kurz vor der Pensionierung stehen, wurden Abfederungsmassnahmen beschlossen, damit der Wechsel sozialverträglich ist.

FRAGEN ZU DEN ABFEDERUNGSMASSNAHMEN

WANN WERDEN BESITZSTAND UND INDIVIDUELLE EXTRAGUTSCHRIFTEN BEKANNT GEGEBEN?

Die Versicherten erhalten per 31. Dezember 2017 einen Vorsorgeausweis mit den individuellen Extragutschriften.

WELCHER BETRAG WIRD IM RAHMEN DER ABFEDERUNGSMASSNAHMEN PER 1. JANUAR 2018 AUFGEWERTET?

Basis für die individuellen Extragutschriften sind die Sparguthaben der Aktiv-Versicherten am 31. Dezember 2017 abzüglich folgender Beträge, welche mit Valuta nach dem 31. Dezember 2016 eingehen:

- Einlagen (Einkäufe) zur Erhöhung des Altersguthabens
- Rückzahlungen von Vorbezügen zur Finanzierung von Wohneigentum
- Freizügigkeitsleistungen oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung
- Freizügigkeitsleistungen soweit diese mehr als 6 Monate nach Eintritt in die PKSH eingebracht wurden

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 23

